

einem völligen Abklingen der einen Gehirnerschütterung in der Regel folgenden Beschwerden (Kopfschmerzen und Brechreiz) bei dem Vergleichsabschluß gerechnet haben und rechnen konnten und ob überhaupt diese Folgen einer Gehirnerschütterung von den Parteien berücksichtigt worden waren.

Somit war die Revision zurückzuweisen.

---

**49. Für die Klage auf Feststellung der Abstammung bzw. Nichtabstammung einer Person von einer als Mutter geltenden Frau ist wegen ihrer Bedeutung eine Standesklage, die ebenso wie eine Klage wegen Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt gleichzusetzen ist, weshalb für sie die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe (Landgerichte) nach § 50 Abs. 2 Zahl 1 JN anzunehmen ist (vgl. hierzu auch RGZ Bd. 167 S. 319).**

ÖstJN §§ 49, 50.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1944.  
(VII 90/1944 – GSE 46/1944).

I. Amtsgericht Brünn.

In Sachen der W. K. geb. D. in Brünn, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter:  
Dr. Franz Nawratil, Rechtsanwalt in Brünn,

gegen

Dr. L. W., Rechtsanwalt in Brünn, als Kurator zur Wahrung der Rechte der ehelichen Geburt der Nachkommen nach C. B., Beklagten, wegen Bestreitung der Mutterschaft hat der gemäß § 4 der KriegsmaßnahmenVO vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) mit der Entscheidung betraute VII. Zivilsenat des Reichsgerichtes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juli 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Eilles, Seibertz und Dr. Roppert über den nach der Verordnung vom 27. Januar 1944 (RGBl. I S. 52) von dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 9. Juni 1944 in der Sache 2 a C 726/40 des Deutschen Amtsgerichtes Brünn dahin entschieden:

*Das Urteil des Deutschen Amtsgerichtes Brünn vom 24. Mai 1940, GZ 2 a C 726/40, und das ihm vorangegangene Verfahren werden als nichtig aufgehoben.*

*Die Klage mit dem Begehren, zu Recht zu erkennen, es werde festgestellt, daß A. B. verheiratete D. nicht das leibliche Kind der C. B., sondern ein Findelkind ist, wird wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen.*

*Gründe*

Die Klägerin ist die Tochter der A. D. geb. B., welche bisher als uneheliche Tochter der Jüdin C. B. galt. Dieser „angeblich am 18. August 1867 erfolgte Geburtsakt der A. B.“ wurde erst auf Grund der Verfügung der Mährischen Stathalterei vom 28. Mai 1890 in die israelitische Geburtsmatrik zu Brünn eingetragen. Die Klägerin begehrt die gerichtliche Feststellung, daß A. B. nicht das leibliche Kind der C. B., sondern ein Findelkind sei, und hat diese Klage beim Deutschen Amtsgericht in Brünn zu GZ 2 a C 726/40 gegen einen Kurator zur Wahrung der Rechte der ehelichen Geburt der Nachkommen nach C. B. überreicht. Das angerufene Gericht bestellte den Rechtsanwalt Dr. L. W. in Brünn antragsgemäß zum Kurator und bezeichnete in seinem Urteil als beklagte Partei die „Erben nach C. B. vertreten durch den Kurator“. Mit dem Urteil vom 24. Mai 1940 gab es dem Klagebegehren statt. Dieses Urteil erwuchs sofort in Rechtskraft, da beide Teile auf jedes Rechtsmittel verzichteten. Der Oberrechtsanwalt beim Reichsgericht hat gemäß § 2 des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) und der Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen vom 27. Januar 1944 (RGBl. I S. 52) die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Der Präsident des Reichsgerichtes hat gemäß § 4 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) den VII. Zivilsenat des Reichsgerichtes mit der Entscheidung über diesen Wiederaufnahmeantrag betraut.

Der Wiederaufnahmeantrag ist gerechtfertigt.

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die Abstammung bzw. Nichtabstammung der A. B. von der nach der Geburtsmatrik als ihre uneheliche Mutter geltenden C. B. Es ist also die Mutterschaft bestritten. Dies ist kein Rechtsstreit, welcher gemäß § 49 JN vor das Amtsgericht gehört. Allerdings ist eine derartige Klage auch nicht in § 50 JN ausdrücklich erwähnt. Sie ist jedoch wegen ihrer Bedeutung eine Standesklage, die ebenso wie eine Klage wegen Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt gleichzusetzen ist, weshalb für sie die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe (Landgerichte) nach § 50 Abs. 2 Zahl 1 JN anzunehmen ist (vgl. hierzu auch RGZ Bd. 167 S. 319). Es ist demnach gemäß § 104 Abs. 2 JN auch nicht möglich, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes für einen solchen Rechtsstreit zu vereinbaren und es ist ohne Bedeutung, daß der beklagte Kurator in dem Rechtsstreit die Einwendung der Unzuständigkeit nicht erhoben, sondern in der Hauptsache verhandelt hat. Das Prozeßgericht hatte diese durch eine Vereinbarung nicht zu beseitigende Unzuständigkeit auch im weiteren Verfahren gemäß § 240 Abs. 2 ZPO ohne Einwendung zu berücksichtigen, widrigens das Verfahren und das daraufhin ergehende Urteil mit dem Nichtigkeits-

grunde nach § 477 Zahl 3 ö. ZPO behaftet war. Dieses Ergebnis entspricht auch der Rechtslage im Gebiet der RZPO (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1937, IV 94/37, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 724, JW 1937 S. 3041).

Bei dieser Sachlage ist aber das Verfahren und das Urteil des Prozeßgerichtes als nichtig aufzuheben und die Klage wegen unheilbarer sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückzuweisen.

---

**50. Eine Anwendung der VO v. 1. April 1940, insbesondere des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das., ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil sich die Beteiligten über das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis vorübergehend geeinigt hatten; mit dem Wegfall der früheren Vereinbarung oder ihrer tatsächlichen Unausführbarkeit ist das Bedürfnis nach richterlicher Vertragshilfe erneut gegeben.**

§ 2 VO über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen  
v. 1. April 1940 (RGBl. I, 577).

II. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Juli 1944 (II B 6/1944).

I. Oberlandesgericht Jena.

In der Vertragshilfesache des Mühlenbesitzers Ernst Köhler in Wilhelmsdorf bei Pößneck (Thür.), Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Firma Saale-Elektrizitätswerk GmbH in Saalfeld (Saale), Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, als Vertragshilfegericht durch den Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb als Vorsitzenden und die Reichsgerichtsräte Dr. Neumerkel und Dr. Schulze in der Sitzung vom 17. Juli 1944 auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 20. Mai 1944 gegen den Beschluß des Vertragshilfegerichts in Energiewirtschaftssachen beim Oberlandesgericht Jena vom 8. Mai 1944 beschlossen:

*Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Oberlandesgerichts Jena vom 8. Mai 1944 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Oberlandesgericht Jena zurückverwiesen. Diesem wird auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen.*

*Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 1.000 RM.*